

Agenda 21, Fragen der Transeuropäischen Verkehrsnetze, generelle Verkehrsplanung, Verkehrskoordination, Parkraumüberwachung, rechtliche Verkehrsangelegenheiten; Stadtvermessung, Stadtforschung, Straßenverwaltung und Straßenbau, Brückenbau, öffentliche Beleuchtung, Energieplanung.

Geschäftsgruppe „Umwelt“

26. Seite 31, rechte Spalte, 14. und 15. Absatz: Diese Absätze im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 36 haben wie folgt zu lauten:

Erteilung von Aufträgen gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. d Wiener Prostitutionsgesetz 2011.

Vollziehung der Bestimmungen von Verordnungen gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. d Wiener Prostitutionsgesetz 2011.

Geschäftsgruppe „Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung“

27. Seite 37, rechte Spalte, 5. und 6. Absatz: Diese Absätze im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 64 haben wie folgt zu lauten:

Bearbeitung von Berufungen gegen Bescheide in baubehördlichen Genehmigungsverfahren für Bauten des Bundes, ausgenommen Wohnbauten.

28. Seite 37, rechte Spalte, 16. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 64 hat wie folgt zu lauten:

Herausgabe einer Verordnung nach dem Wiener Prostitutionsgesetz 2011 über die erforderlichen baulichen Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen in Prostitutionslokalen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen von Bränden vorbeugen.

Magistratische Bezirksämter

29. Seite 39, linke Spalte, 5. Absatz: Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratischen Bezirksämter ist zu streichen.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

(MA 1 – 233/2010)

Beschluss des Stadtsenates vom 13. Dezember 2011,
Pr.Z. 04310-2011/0001-GIF

Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien; Änderung

Gemäß § 33 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2011, wird verordnet:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien (Regelung der Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1981, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtsenates vom 16. September 2008, Pr.Z. 03666-2008/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 39/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Der Langtitel lautet:*

„Verordnung des Stadtsenates über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen – Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien“

2. *In § 1 Abs. 1, 4 und 5, § 2 Abs. 1 bis 5, § 21 Abs. 1 und 3 sowie in § 37 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „Regelung“ durch den Ausdruck „Verordnung“ ersetzt.*

3. *In § 1 Abs. 5 wird das Datum „1. Juli 2008“ durch das Datum „1. November 2011“ ersetzt.*

4. *In § 2 Abs. 1 wird in lit. c der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt lit. d.*

5. *§ 3 entfällt.*

6. *In § 4 Z 1 wird der Klammerausdruck „(§§ 6 bis 9)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 6 und 7)“ ersetzt.*

7. *§ 4 wird folgende Z 4 angefügt:*

„4. der Reisezeitenersatz für den Teil der Reisezeit (§ 26 Abs. 6 DO 1994, § 11 Abs. 6 VBO 1995), der nicht als Arbeitszeit gilt.“

8. *§ 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.“

9. *In § 5 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Dienststelle“ die Wortfolge „bzw. Wohnung“ eingefügt.*

10. *§ 6 Abs. 1 lautet:*

„(1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieser Verordnung ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offen steht. Stehen für eine Dienstreise mehrere Massenbeförderungsmittel zur Auswahl, hat diese nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.“

11. *§ 6 Abs. 3 lautet:*

„(3) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Bei Benützung eines Schiffes oder Flugzeuges werden die Kosten für das zur Benützung vorgeschriebene Verkehrsmittel ersetzt. Für Strecken, auf denen der Bedienstete, aus welchem Titel immer, zur freien Fahrt mit dem benützten Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, gebührt keine Vergütung. Werden für Flugreisen im Rahmen eines Kundenbindungsprogrammes (z. B. Vielflieger-Programm) für Dienstreisen Bonuswerte (z. B. Bonusmeilen) gutgeschrieben, sind diese der Dienstgeberin zur Verfügung zu stellen und ausschließlich für dienstliche Flüge zu verwenden.“

12. *§ 6 Abs. 4 entfällt.*

13. *§ 7 lautet:*

„§ 7. Bei Benützung der Eisenbahn gebührt der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse. Der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse gebührt, wenn

1. diese Wagenklasse auf einer Fahrt über 200 Bahnkilometer tatsächlich benützt wird oder
2. für eine Fahrt bis zu 200 Bahnkilometer die Benützung dieser Wagenklasse von dem die Dienstreise anordnenden Dienststellenleiter genehmigt wird und diese Wagenklasse auch tatsächlich benützt wird.“

14. *§ 8 entfällt.*

15. *§ 9 entfällt.*

16. *§ 10 Abs. 1 bis 4 lautet:*

„§ 10. (1) Bei Dienstreisen sind grundsätzlich die zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 zu benützen. Die Benützung eines Fahrrades oder eines Dienstfahrrades ist bei Dienstreisen im Dienstort jedenfalls zulässig. Die Benützung von anderen Beförderungsmitteln ist zulässig, wenn nur durch die Benützung dieser Beförderungsmittel der Ort der Dienstverrichtung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der Dienstverrichtung erfüllt werden kann. Hierbei gebührt dem Bediensteten, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist, der Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Kosten. Reisen in einem solchen Falle mehrere Bedienstete gemeinsam, so haben sie das Beförderungsmittel nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze gemeinsam zu benützen.

(2) Benützt der Bedienstete ein Kraftfahrzeug, über das ihm ein Verfügungsrecht zusteht, kann ihm anstelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung ein Kilometergeld gewährt werden, wenn die Benützung des Kraftfahrzeuges im Dienstinteresse liegt. Andernfalls gebührt ihm die Reisekostenvergütung lediglich in der Höhe des Fahrpreises für die sonst in Anspruch zu nehmenden Massenbeförderungsmittel.

(3) Das Kilometergeld gemäß Abs. 2 beträgt:








REPARATUR • SERVICE • NEUANLAGEN • PLANUNG

IZ-NÖ-Süd, Straße 2, Objekt M07, 2355 Wiener Neudorf, Telefon (02236) 66 08 44, E-Mail: office@mewald-tormax.at

1. für Motorfahräder und Motorräder
je Fahrkilometer0,24 Euro
 2. für Personen- und Kombinationskraftwagen
je Fahrkilometer0,42 Euro.
- (4) Für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,05 Euro je Fahrkilometer.“
17. § 11 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
„Das Weggeld beträgt für die auf solche Art zurückgelegten Wegstrecken 0,38 Euro je Kilometer.“
18. In § 11 Abs. 5 entfällt nach dem Ausdruck „Abs. 1“ der Ausdruck „lit. a“.
19. § 12 lautet:
„§ 12. Fallen für die Beförderung von für die Dienstreise notwendigem Reisegepäck (einschließlich Dienstgepäck) Kosten an, sind diese zu vergüten.“
20. § 13 Abs. 1 lautet:
„(1) Die Reisezulage umfasst
1. die Tagesgebühr
 - a) nach Tarif I in der Höhe von 26,40 Euro oder
 - b) nach Tarif II in der Höhe von 19,80 Euro und
 2. die Nächtigungsgebühr in der Höhe von 15 Euro.“
21. § 13 Abs. 5 lautet:
„(5) Wenn der Bedienstete nachweist, dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuss zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber 90 Euro gewährt werden. Der Magistratsdirektor (Leiter der in § 3 Abs. 2 Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz genannten Dienststelle) kann von der Beschränkung des Zuschusses absehen, wenn die darüber hinausgehenden Auslagen aus gewichtigen und unvermeidbaren Gründen, die vom Bediensteten nachzuweisen sind, oder aus Repräsentationsgründen erforderlich sind.“
22. § 16 lautet:
„§ 16. (1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle oder der Wohnung berechnet.
- (2) In den Fällen, in denen der Bedienstete die Reise nicht von der Dienststelle oder Wohnung aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle oder Wohnung zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und/oder der Beendigung der Zeitpunkt, in dem der Bedienstete die Dienststelle oder die Wohnung verlassen oder wieder betreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und/oder Endpunkt seiner Reise gewesen wäre.“
23. In § 19 wird nach dem Ausdruck „Dienststelle“ die Wortfolge „im Sinne dieser Verordnung“ eingefügt.
24. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift angefügt:
„Reisezeitenersatz
- § 19a. Der Reisezeitenersatz beträgt die Hälfte des jeweils gebührenden Normalstundensatzes und ist in den Nachtstunden (22 Uhr bis 6 Uhr) nur in begründeten Einzelfällen zu gewähren.“
25. In § 22 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:
„spätestens aber nach Ablauf des 180. Tages der Dienstzuteilung.“

26. § 22 Abs. 2 Z 2 lautet:
„2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung 50 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.“
27. § 24 lautet:
„§ 24. Sind verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Bedienstete oder Bedienstete mit Anspruch auf Kinderzulage länger als drei Monate dienstzuteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Bediensteten oder ein Familienmitglied oder den eingetragenen Partner. Dem Familienmitglied oder dem eingetragenen Partner gebührt dieselbe Wagen(Schiffs)klasse wie dem Bediensteten.“
28. § 25b lautet:
„§ 25b. Bei Auslandsreisen nach § 25 Abs. 1 gebührt dem Bediensteten – an Stelle der in § 5 Abs. 3 vorgesehenen Vergütung – ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland, für den Weg vom und zum Flugplatz im Ausland sowie für den Weg vom und zum Hafen der Ersatz der notwendigen Kosten.“
29. § 25c Abs. 1 lautet:
„(1) Für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland gebührt dem Bediensteten die Reisezulage (§ 4 Z 2) in dem Ausmaß, in dem sie ihm als Bundesbeamten derselben Gebührenstufe auf Grund der Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. II Nr. 434/2001, zustünde, wobei für die Einreihung des Bediensteten in eine Gebührenstufe § 3 in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 39/2008 weiterhin anzuwenden ist. Bei der Gewährung eines Zuschusses zur Nächtigungsgebühr gemäß § 13 Abs. 5 tritt an die Stelle des Betrages von 90 Euro die viereinhalbfache Nächtigungsgebühr gemäß § 1 der Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland.“
30. In § 29 Abs. 1 lit. b wird nach dem Ausdruck „Ehegatten“ die Wortfolge „oder den eingetragenen Partner“ eingefügt.
31. In § 29 Abs. 2 wird die Wortfolge „Verheirateten Bediensteten“ durch die Wortfolge „Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Bediensteten“ ersetzt.
32. In § 30 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Familie“ die Wortfolge „einschließlich des eingetragenen Partners“ eingefügt.
33. § 31 Abs. 3 lautet:
„(3) Der Frachtkostenersatz gebührt auch hinterbliebenen Familienmitgliedern einschließlich des hinterbliebenen eingetragenen Partners eines Bediensteten, wenn diese Personen schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit ihm in der Dienst- oder Werkswohnung gewohnt haben und sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Bediensteten aus der Dienst- oder Werkswohnung im Dienstort übersiedeln.“
34. In § 31 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „unterhaltsberechtigten Familienmitglieder“ die Wortfolge „einschließlich des unterhaltsberechtigten eingetragenen Partners“ eingefügt.
35. § 32 Abs. 2 lit. b lautet:
„b) für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Bedienstete, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten oder eingetragenen Partner eine Kinderzulage gebührt, sowie für hinterbliebene und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren

eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde, die keinen Anspruch auf Kinderzulage haben, 50 %“

36. In § 32 Abs. 2 lit. c und d wird jeweils nach dem Ausdruck „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

37. In § 32 Abs. 3 werden die Ausdrücke „Familienhaushalt“ bzw. „Familienhaushaltes“ durch die Wortfolgen „Familien- oder Partnerhaushalt“ bzw. „Familien- oder Partnerhaushaltes“ ersetzt.

38. In § 34 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Verheiratete Bedienstete“ durch die Wortfolge „Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Bedienstete“ ersetzt.

39. In § 34 Abs. 3 zweiter Satz wird nach dem ersten Halbsatz der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt der letzte Halbsatz.

40. § 36 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Soweit ein automationsunterstütztes Verfahren der Rechnungslegung vorgesehen ist, kann vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgesehen werden.“

41. § 37 Abs. 1 wird folgender dritter Satz angefügt:

„Soweit ein automationsunterstütztes Verfahren der Rechnungslegung vorgesehen ist, tritt an die Stelle des Vermerkes des Dienststellenleiters eine elektronisch gesicherte Freigabe (Vidende im Buchungssystem).“

42. In § 44 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Gebührenstufe 2a“ durch die Wortfolge „für Auslandsaufenthalte nach Gebührenstufe 2a gemäß der Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. II Nr. 434/2001“ ersetzt.

43. In § 47 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „verheiratet ist“ die Wortfolge „oder in eingetragener Partnerschaft lebt“ eingefügt.

44. In § 47 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

45. Abschnitt XII entfällt.

Artikel II

In Art. II des Beschlusses des Stadtsenates vom 16. September 2008, Pr.Z. 03666-2008/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 39, S. 10, wird im ersten Satz das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt und entfällt der zweite Satz.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

(MA 1 – 485/2011)

Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2011,
Pr.Z. 04840-2011/0001-GIF

Ausgleichszulagenregelung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadt Wien

§ 1. (1) Bediensteten, die gemäß § 26 Abs. 3 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt werden, gebührt für die Dauer der Funktionsausübung eine monatliche Ausgleichszulage, wenn und solange ihr Monatsbezug (§ 3 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994 – BO 1994) nach Abzug einer allfällig gebührenden Kinderzulage nicht das Ausmaß des in Abs. 2 angeführten Vergleichsmonatsbezuges erreicht. Die Höhe der Ausgleichszulage entspricht der Differenz zwischen dem um die Kinderzulage reduzierten Monatsbezug und dem Vergleichsmonatsbezug.

(2) Der Vergleichsmonatsbezug setzt sich aus dem Gehalt der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, und der Allgemeinen Dienstzulage gemäß § 23 BO 1994 zusammen.

(3) Die Ausgleichszulage gilt als ruhegenussfähige Zulage. Für die Bemessung von Mehrdienstleistungsvergütungen sind die in der Dienstklasse VII vorgesehenen Stundensätze maßgebend.

§ 2. Dieser Beschluss tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.

Der Vorsitzende:
Godwin Schuster

*

(MA 1 – 527/2011)

Verordnung des Stadtsenates, mit der die Mindestsätze für die Ergänzungszulage nach der Pensionsordnung 1995 festgesetzt werden

Auf Grund des § 30 Abs. 5 der Pensionsordnung 1995, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2011, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Mindestsatz für die Ergänzungszulage beträgt

- für die verheiratete Beamtin bzw. den verheirateten Beamten oder für die in eingetragener Partnerschaft lebende Beamtin bzw. einen solchen Beamten 1.221,68 Euro,
- für die nicht verheiratete Beamtin bzw. den nicht verheirateten Beamten 814,82 Euro,
- für die überlebende Ehegattin bzw. den überlebenden Ehegatten oder für die überlebende eingetragene Partnerin bzw. den überlebenden eingetragenen Partner 814,82 Euro,
- für die Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 299,70 Euro und nach diesem Zeitpunkt 532,56 Euro,
- für die Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 450 Euro und nach diesem Zeitpunkt 814,82 Euro,
- für die frühere Ehegattin bzw. den früheren Ehegatten oder für die frühere eingetragene Partnerin bzw. den früheren eingetragenen Partner 814,82 Euro.

(2) Der Mindestsatz gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 erhöht sich für jedes Kind, für das der Beamtin bzw. dem Beamten oder der überlebenden Ehegattin bzw. dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin bzw. dem überlebenden eingetragenen Partner eine Kinderzulage gebührt, um 125,72 Euro.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Stadtsenates, mit der die Mindestsätze für die Ergänzungszulage nach der Pensionsordnung 1995 festgesetzt werden, ABl. der Stadt Wien Nr. 51/2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

(MA 1 – 593/2008)

Beschluss des Stadtsenates vom 13. Dezember 2011,
Pr.Z. 04311-2011/0001-GIF

Verordnung des Stadtsenates über den Zusatzurlaub wegen konkreter Belastung der Gesundheit

Auf Grund des § 46 Abs. 3 der Dienstordnung 1994 (DO 1994), LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2011, und des § 23 Abs. 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 (VBO 1995), LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2011, wird verordnet:

Artikel I

Anspruch auf Zusatzurlaub

§ 1. Bedienstete, deren Tätigkeit mit einer konkreten Belastung ihrer Gesundheit verbunden ist (§ 46 Abs. 3 DO 1994 bzw. § 23 Abs. 4 VBO 1995) und die dieser konkreten Belastung während des in § 3 festgelegten Mindestzeitraumes tatsächlich ausgesetzt gewesen sind, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen